

**4. Änderung der
Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von
Einrichtungen der Stadt Heidenau
(Entgeltordnung)**

in der Fassung der Dritten Änderung vom

27. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------------------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau |
| Artikel 2 | In-Kraft-Treten |

Der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am xx. xxx 2025 folgende

**4. Änderung der
Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von
Einrichtungen der Stadt Heidenau
(Entgeltordnung)**

beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von
Einrichtungen der Stadt Heidenau**

Die Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) vom 28.04.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) vom 27. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Garagenmieten

- Mietgarage massiv einschl. Stromanschluss pro Monat	47,00 EUR
- Mietgarage massiv ohne Stromanschluss pro Monat	42,00 EUR
- Miete für Eigentumsgarage auf städtischen Grund und Boden pro Jahr (gültig ab 1. Juli 2026)	150,00 EUR
- PKW-Standplatz pro Monat	21,00 EUR

2. Anlage 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Verpachtung von Bodenflächen

zur kleingärtnerischen Nutzung außerhalb von Kleingartenvereinen

- nicht baulich genutzte Bodenflächen pro Jahr und pro m ² Pachtfläche	0,25 EUR
- baulich genutzte Bodenfläche pro Jahr und pro m ² Pachtfläche	0,50 EUR

jeweils pro Vertrag mindestens 25,00 EUR

innerhalb von Kleingartenvereinen

- pro Jahr und pro m ² Pachtfläche	0,05 EUR
---	----------

3. Anlage 5 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Benutzung öffentliche Toiletten

- Stadthaus

-entfällt-

- auf dem Friedhof Heidenau-Nord

0,50 EUR

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Heidenau, den xx.xxx 2025

C. Oertel
Bürgermeisterin